

## ***Bekanntmachung***

### **Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).**

Die Gebr. Happe GbR beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß §§16/6/19 BImSchG ihrer Biogasanlage in Marienmünster, Gemarkung Kollerbeck, Flur 11, Flurstücke 64 und 65. Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 16 des BImSchG i. V. m. den Nrn. 1.2.2.2 (V) und 8.6.3.2 (V), des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Zur technischen und wirtschaftlichen Optimierung plant die Gebr. Happe GbR die folgende bauliche Maßnahme:

- Aufstellung eines Flex-BHKW (Feuerungswärmeleistung von 1,517 MW) inkl. Abgasreinigung

Das geplante BHKW wird in einem vorhandenen Gebäude aufgestellt. Durch die Errichtung des BHKW wird eine flexible Betriebsweise zur bedarfsorientierten Stromerzeugung angestrebt.

Das Vorhaben ist außerdem der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen und dort in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet, sodass eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen war.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, bezogen auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, haben kann.

Es wurde dargelegt, dass die besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht nachteilig berührt werden.

Die baulichen sowie technischen Erweiterungen führen zu keiner signifikanten Erhöhung von Luftemissionen. Die gesetzlichen Emissionsgrenzwerte gemäß TA Luft und 44. BImSchV mit den entsprechenden Übergangsfristen werden eingehalten.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau C. Lohre.

Kreis Höxter – Der Landrat  
Immissions- und Klimaschutz  
Az.: 44.0003/23/9.1.1.2

Höxter, 24.11.2023  
Im Auftrag

Dr. K. Weiß  
Fachbereichsleitung